

### **Anfrage der Männerkochgruppe auf Nutzung kommunaler Liegenschaften**

Eine Gruppe von Männern, die regelmäßig zusammen kochen, hat sich in Waldburg zusammengeschlossen. Mit beigefügtem Schreiben (siehe Anlage 1) haben sie beantragt, die Küche im Ratskeller auszubauen um die Treffen dort abhalten zu können. Alternativ wurde die Nutzung der Schulküche angefragt.

In der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2019 wurde über den Antrag beraten und beschlossen. Das Protokoll der Sitzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gemeinderat hat aufgrund der im Protokoll genannten Gründen beschlossen, dass die Anfrage der „Männerkochgruppe Waldburg“ bezüglich des Ratskellers und des Einbaus weiterer Küchengeräte im Ratskeller sowie die Nutzung der Schulküche abgelehnt, der „Männerkochgruppe Waldburg“ aber alternativ eine Nutzung der Hallenküche auf Basis der Hallengebührenordnung angeboten wird.

Die Antragsteller wurden über das Ergebnis informiert und darauf hingewiesen, dass bei einer Anmietung der Hallenküche die entsprechenden Gebühren in Rechnung gestellt werden müssen. Zudem wurde vorgeschlagen, dass der Kochkurs über die VHS angeboten werden könnte und somit der Öffentlichkeit zugänglich wäre.

Zur Finanzierung des Baus der neuen Sporthalle wurde beschlossen, dass für die Vermietung der Sporthalle, des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle sowie der integrierten Küche ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gegründet wird. Der BgA muss entsprechende Einnahmen von rd. 15.000 € jährlich erwirtschaften und die Gemeinde muss alle Nutzungen der Räumlichkeiten über ihren BgA in Rechnung stellen.

Daraufhin wurden die Hallenbenutzungsordnung und die Hallengebührenordnung überarbeitet und diese vom Gemeinderat am 16.04.2015 als Satzungen beschlossen. Die Gebührenordnung weißt in der Anlage unter der Nr. 1 die pauschalen Gebührensätze (Grundgebühren) für die Anmietung zur Durchführung von kulturellen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten aus (Gebührentabelle siehe Anlage 3). Laut der Gebührenordnung kann die Küche von örtlichen Vereinen und Organisationen (hierunter fällt auch die VHS) für eine Gebühr in Höhe von 100 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angemietet werden. Erfolgt die Anmietung durch örtliche Personen, werden 150 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Bei der Anmietung der kommunalen Räumlichkeiten werden grundsätzlich vor der Nutzung eine Übergabe und hinterher eine Abnahme durch die Hausmeister durchgeführt. Bei der Küche prüfen diese dabei auch jeweils den Bestand der enthaltenen Ausstattungsgegenstände und aus hygienischen Gründen die Sauberkeit, d.h. ob die nach der Nutzungsordnung erforderliche Reinigung durchgeführt wurde. Die Küche wird i.d.R. bei Veranstaltungen mit Bewirtungen von den Veranstaltern neben der Mehrzweckhalle und/oder dem Bürgersaal mit angemietet.

Eine Ausnahme von der o.g. pauschalen Abrechnung über eine festgesetzte Grundgebühr regelt die Satzung unter der Nr. 2 der Gebührentabelle. Für sportliche Nutzungen in der Sporthalle sowie sportliche Nutzungen und Probenbetriebe im Bürgersaal und der Mehrzweckhalle wird die Nutzung der Räumlichkeiten stundenweise abgerechnet (Bürgersaal 2,50 €, MZH 4,00 € und Sporthalle 6,00 € zuzüglich Mwst.). Über diese Regelung werden insbesondere die fast täglichen Belegungen durch unsere Vereine und Organisationen, die durch einen Belegungsplan geregelt werden (beispielsweise

Kinderturnen des ASV), halbjährlich abgerechnet. Eine jeweilige Übergabe und Abnahme der Hallen bzw. des Bürgersaals ist bei diesen Nutzungen nicht erforderlich. Die Möglichkeit einer stundenweisen Anmietung und Abrechnung der Küche wurde nicht vorgesehen und somit in der Satzung auch nicht aufgenommen.

Der Männerkochkurs hat sich nach unserer Rückmeldung die Hallenküche angeschaut und wurde über die Höhe der Nutzungsgebühren informiert. Daraufhin wurde angefragt, aus welchen Gründen die Küche nicht stundenweise angemietet werden kann und ob bei der Entscheidung des Gemeinderates bewusst war, dass nach der Satzung die genannten Grundgebühren in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat wurde gebeten über eine Änderung der Satzung zu beraten.

Im Gespräch vor Ort kam zudem auf, dass die Kochgruppe gerne einen eigenen Schrank in der Küche aufstellen würde und der Verzehr der gekochten Gerichte voraussichtlich durch Aufstellen von ein paar Tischen und Stühlen in der Mehrzweckhalle stattfinden sollte.

Wie beschrieben, werden bei der Übergabe und Abnahme der Küche die Ausstattungsgegenstände auf Vollständigkeit und auch die erforderliche Reinigung durch die Hausmeister geprüft. Dies ist insbesondere für eine weitere Vermietung an andere Nutzer erforderlich und dürfte auch nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern aus diesen Gründen nicht unterlassen werden. Dieser Aufwand ist somit unabhängig davon erforderlich, ob die Küche nur für ein paar Stunden zum Zweck eines Kochkurses oder für eine sonstige Bewirtschaftung, beispielsweise bei einer Veranstaltung, benötigt wird.

In den ausgewiesenen Grundgebühren für die Küchennutzung sind auch die Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Strom sowie Müllentsorgung (bis zu einem Volumen von 120 l) beinhaltet.

Die Höhe der im Jahr 2015 festgelegten Gebühren wird für die Nutzung der Küche mit o.g. enthaltenen Leistungen als verhältnismäßig angesehen. Eine Abrechnung der Küche auf Stundenbasis und entsprechende Satzungsänderung wird aus diesem Grund nicht empfohlen.

Möglich wäre, dass die Kochgruppe die Gebühren ggf. auf die Teilnehmer umgelegt oder sofern möglich bzw. gewünscht bei einer Abwicklung über die VHS eine entsprechende Kursgebühr erhoben wird. Bei der Höhe der Grundgebühr für örtliche Vereine und Organisationen von 119 € brutto wären es bei 10 Teilnehmern beispielsweise 11,90 € pro Person. Sollte die Gruppe deutlich kleiner sein und die Kosten für die Interessenten deshalb zu hoch, könnte in Erwägung gezogen werden, ob für diese Treffen die große Küche erforderlich ist oder es alternative Möglichkeiten gibt.

Sollte die Männerkochgruppe einen Verein gründen, würden Sie von der Gemeinde auf Antrag zudem eine Vereinsforderung erhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anmietung der Küche ist entsprechend der in der Satzung festgelegten Gebührensätzen möglich. Es wird keine Satzungsänderung vorgenommen.